



Friedhofsordnung der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in der Sitzung vom 13.09.2012 für die Friedhöfe der Stadt Hochheim am Main folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Hochheim am Main:

1. Neuer Friedhof, Massenheimer Landstraße
2. Alter Friedhof, Flörsheimer Straße
3. Friedhof Massenheim

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Hochheim am Main waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden, oder
 - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder auch vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats auf Wunsch der Angehörigen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe durchzuführen und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (2) Betriebe, die gegen gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen im Rahmen der Friedhofsordnung verstoßen oder sich als unzuverlässig in betrieblicher und persönlicher Hinsicht erwiesen haben, können von den Friedhöfen verwiesen werden.
- (3) Die Betriebe und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattungen werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9

Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 10

Särge

- (1) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (2) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (4) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. durch beauftragte Dritte.

§ 11

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist der Leichen beträgt bei Personen über 5 Jahren auf dem Alten Friedhof und Friedhof Massenheim 25 Jahre und auf dem Neuen Friedhof 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist der Leichen bis zu 5 Jahren beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (4) Für vor dem 01.01.2013 beigeetzte Aschen gilt die bisherige Ruhefrist weiter.

§ 12

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes und mit Zustimmung aller Angehörigen erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch die von ihr Beauftragten durchgeführt.

§ 13

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden nur vom Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass nach Einstellen des Sarges zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Hügel) ein Abstand von 1,10 m, bei Tiefbestattung auf dem Alten Friedhof von 2,00 m eingehalten wird.
- (3) Gebeine die vorgefunden werden sind in würdiger Weise der Erde wieder zu übergeben.

IV. Grabstätten

§ 14

Grabarten

Auf den Friedhöfen werden je nach Vorhandensein folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§17)
3. Urnenreihengrabstätten (§ 19)
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 20)
5. Urnennischen (§ 21)
6. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 22)
7. Urnenrasengrabstätten (§ 23)
8. Baumgrabstätten (§ 24)
9. Grabfeld für totgeborene Kinder (§ 25)

§ 15

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hochheim am Main.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (3) Ansprüche auf Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist der Reihe nach für eine Bestattung eingerichtet.
- (2) Auf dem Alten Friedhof und dem Friedhof Massenheim können die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten umgewandelt werden. Ab Inkrafttreten dieser Satzung ist die Änderung der Grabart auf keinem Friedhof mehr möglich.
- (3) Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - Länge: 2,40 m, auf dem Friedhof Massenheim 1,90 m
 - Breite: 0,90 m
 - Abstand: 0,30 m

Kindergrabstätten für verstorbene Kinder unter sechs Jahren haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m.

- (4) Die Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhefrist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (5) Die bevorstehende Einebnung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist ist drei Monate vor der Abräumung amtlich bekannt zu machen.
- (6) Grabeinrichtungen die bis zum festgesetzten Abräumungstermin nicht abgeräumt sind, werden durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die entstehenden Kosten hierfür werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag auf dem Alten Friedhof und Friedhof Massenheim ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren und auf dem Neuen Friedhof für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts. Wünsche bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (2) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Es werden Grabstätten für zwei Bestattungen nebeneinander (Doppelwahlgrabstätten) und Grabstätten für eine Bestattung (Einzelwahlgrabstätten) zur Verfügung gestellt.
- (4) Auf dem Alten Friedhof werden zusätzlich Einzeltiefgrabstätten für eine Tief- und eine Normalbestattung zur Verfügung gestellt.

Die Gräber haben folgende Maße:

Doppelgräber: Länge: 2,20 m

Breite: 2,20 m

Abstand: 0,30 m

Einzelgräber: Länge: 2,40 m, auf dem Friedhof Massenheim 1,90 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m

- (5) Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.
- (6) In Wahlgrabstätten können beigesetzt werden:
1. Nutzungsberechtigte
 2. Ehegatten
 3. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 4. Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister
 5. Ehegatten und Lebenspartner der unter 4. genannten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in einer Wahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 17 (6) übertragen werden.
- (8) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 (6) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 (6) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (9) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

- (10) Wahlgrabstätten sind bis zum Ablauf der Nutzungsfrist von den Nutzungsberechtigten zu pflegen und nach Ablauf einzuebnen, Grabbestandteile sind zu entfernen. Wenn keine Nutzungsberechtigten zu ermitteln sind, kann die Friedhofsverwaltung über Grabbestandteile nach freiem Ermessen verfügen.

§ 18

Formen der Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten
 2. Urnenwahlgrabstätten
 3. Urnennischen
 4. einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 5. Urnenrasengrabstätten
 6. Baumgrabstätten
 7. Grabfeld für totgeborene Kinder
- (2) Die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen ist zulässig, wenn für die Dauer der Ruhefrist ausreichende Nutzungsrechte bestehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechts die beigesetzten Urnen zu entfernen und die Aschen an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 19

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist der Reihe nach für eine Bestattung eingerichtet.
- (2) Auf dem Alten Friedhof und dem Friedhof Massenheim können die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Urnenreihengrabstätten in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Ab Inkrafttreten dieser Satzung ist die Änderung der Grabart nicht mehr möglich.

- (3) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,90 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,30 m

Der Abstand zwischen Oberkante und Erdoberfläche (ohne Hügel) beträgt mindestens 0,60 m.

- (4) Die bevorstehende Einebnung von Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist ist drei Monate vor der Abräumung amtlich bekannt zu machen.
- (5) Grabeinrichtungen die bis zum festgesetzten Abräumungstermin nicht abgeräumt sind, werden durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die entstehenden Kosten hierfür werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 20

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für bis zu vier Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 25 Jahre verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (2) Bei Urnenwahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,90 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,30 m

- (4) Ansonsten gelten die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 21

Urnennischen

- (1) Es stehen Urnennischen zur Bestattung von zwei Urnen für die Nutzungszeit von 25 Jahren zur Verfügung.

- (2) Die Urnennischen sind unmittelbar nach der Beisetzung mit den zur Verfügung stehenden Nischenplatten zu verschließen.
- (3) Die Nischenplatten dürfen nach den Regeln des Steinmetzhandwerks beschriftet und mit Symbolen versehen werden. Zugelassene Bearbeitungsarten sind: vertieft eingehauen, vertieft erhaben oder sandgestrahlt. Eine darüber hinaus gehende Ausstattung der Nischenplatten ist nicht zulässig.
- (4) Blumengebinde und Kränze können in dem befestigten Bodenbereich vor den Urnenstelen abgelegt werden.
- (5) Ansonsten gelten die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 22

Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Auf dem Neuen Friedhof und dem Friedhof Massenheim steht zur Bestattung von Urnen ein als Rasenfläche gestaltetes Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Die Beisetzungsstelle wird nicht besonders kenntlich gemacht. Die Lage der dort bestatteten Urne ist in einem Lageplan festzuhalten, der von der Friedhofsverwaltung zu führen ist. Das Grabfeld wird als Rasenfläche unterhalten, weitere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- (2) Blumengebinde und Kränze können an einer hierfür vorgesehen Stelle abgelegt werden.

§ 23

Urnenrasengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenrasengrabstätte gilt § 22 entsprechend.
- (2) Der Name der beigesetzten Person wird auf einem Namensschild an einer auf dem Grabfeld befindlichen Stele kenntlich gemacht.

§ 24

Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Aschen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Der Baum und die Lage der Urne werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Für Baumgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Es können pro Grabstätte bis zu zwei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann verlängert werden.
- (3) Die Grabstätte wird durch eine in das Erdreich eingelegte Grabplatte mit den Daten der/des Verstorbenen gekennzeichnet. Die Namenstafeln haben das vorgegebene Maß von 40 x 40 cm und eine Stärke von mindestens 4 cm. Auf der Tafel ist nur eine vertieft eingehauene und/oder geblasene Schrift zulässig. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.
- (4) Das Ablegen von Blumenschmuck, Grablichtern etc. an den einzelnen Grabstätten ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür in unmittelbarer Nähe des Grabfeldes eine geeignete Fläche zur Verfügung.
- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden (z.B. durch Unwetter, Schädlinge oder vitalitätsbedingt gefällt werden müssen), wird von der Friedhofsverwaltung eine Ersatzpflanzung vorgenommen.
- (6) Die Pflege des Grabfeldes und des Baumes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Grabfeld für totgeborene Kinder

- (1) Auf dem Alten Friedhof hält die Stadt ein Grabfeld für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grab soll im Rahmen der Bestattung mit einem naturlasierten Holzkreuz oder einer Holzstele, das bzw. die bis 1,30 m hoch sein darf, versehen werden. Sie gelten nicht als genehmigungspflichtige Grabmale.
- (2) Grabmale sowie Grabeinfassungen und Grababdeckungen haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Sie müssen aus natürlichen Werkstoffen (Stein, Holz, Metall) bestehen.
- (3) Grabeinrichtungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Antrag müssen Art und Verarbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt und Form der Beschriftung ersichtlich sein. Eine Zeichnung im Maßstab 1:10 ist beizufügen.
- (4) Die Reihen- und Wahlgräber auf dem Neuen Friedhof sind mit vorbereiteten Grabmalfundamenten ausgestattet, die zu verwenden sind.

§ 27

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabeinfassungen sind nur auf dem Alten Friedhof und dem Friedhof Massenheim zugelassen.
- (2) Grababdeckungen über die gesamte Grabfläche sind nur auf dem Friedhof Massenheim zugelassen.
- (3) Auf dem Alten Friedhof sind Teilabdeckungen zugelassen, bei denen mindestens ein Drittel der Grabfläche von der Abdeckung frei zu halten und gärtnerisch zu gestalten ist.

- (4) Auf dem Neuen Friedhof sind auf Doppelwahlgrabstätten bis zu 4 Trittplatten von 40 x 40 cm zugelassen.
- (5) Die Höhe der Grabeinfassungen und Grababdeckungen ist auf 0,20 m über dem Weg begrenzt.

§ 28

Größe der Grabmale

Die Gräber können mit Grabmalen gemäß § 28 versehen werden. Für diese Grabmale gelten folgende Höchstmaße inklusive Sockel:

Einzelgräber Höhe: 1,20 m Breite: 0,85 m

Doppelgräber Höhe: 1,20 m Breite: 1,30 m

Kindergräber Höhe: 0,70 m Breite: 0,40 m

Stehende Grabmale auf Urnengräber Höhe: 0,70 m Breite: 0,50 m

Liegende Grabmale auf Urnengräber Höhe: 0,50 m Länge: 0,60 m

§ 29

Standicherheit

- (1) Grabmale sind entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen“ - „TA-Grabmal“ - der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), Gerberstraße 1, 56727 (Mayen (Stand September 2009) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber, insbesondere bei einer späteren, für eine Nachbestattung notwendigen Aushebung des Grabes, nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabmale müssen jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden. Bezüglich der Standicherheit und Prüfung von Grabmalen wird auf die technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen „TA-Grabmal“ verwiesen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Angehörigen und Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die nicht standsicher sind, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Verpflichteten den Schaden nicht selbst beheben. Sind die Verpflichteten nicht erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

§ 30

Entfernen von Grabeinrichtungen

- (1) Grabeinrichtungen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungsrechte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeitraumes zu entfernen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Einrichtungen, insbesondere Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert werden.

§ 31

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfristen zu unterhalten. Die Gräber auf dem Neuen Friedhof sind dabei ohne Hügelung, höhen- gleich mit den sie umgebenden Bodenplatten, zu belassen. Gräber auf dem Alten Friedhof und dem Friedhof Massenheim können leicht gehügelt werden.
- (2) Bei der Grabpflege sind der Gesamteindruck des Friedhofs und die Anlage der benachbarten Gräber zu beachten. Es sind nur Pflanzen zu verwenden, die innerhalb des Grabes und nicht wesentlich höher als 0,60 m wachsen. Erforderlichenfalls sind die Pflanzen in diesen Rahmen zurückzuschneiden.
- (3) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

- (4) Auf dem Alten Friedhof und dem Friedhof Massenheim können vorhandene Pflanzen, die über die Höhe von 0,60 m gewachsen sind, belassen werden, solange sie die Nachbargräber nicht stören und der Rahmen des Absatzes 2, Satz 1 eingehalten wird.
- (5) Im Falle eines störenden Bewuchses kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung den Bewuchs selbständig entfernen.
- (6) Grabstätten, die auch nach Aufforderung nicht entsprechend gepflegt und unterhalten werden, können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden. Nutzungsrechte an solchen Grabstätten können entzogen werden, wenn eine entsprechende Aufforderung an die Nutzungsberechtigten - ersatzweise durch amtliche Bekanntmachung - erfolglos blieb.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Vorhandene Gräber

Abweichungen von dieser Friedhofsordnung, insbesondere abweichende Grabmaße und Maße der Grabeinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vorhanden sind, können bestehen bleiben.

§ 33

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Nutzung der Friedhöfe entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Friedhofsordnung zulassen, wenn das Festhalten an den Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit und Gestaltung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 36
Geldbußen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, den 20.09.2012

Gez.: Angelika Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 28.09.2012

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Bestattungen
- § 9 Nutzung der Leichenhalle
- § 10 Säрге
- § 11 Ruhefrist
- § 12 Totenruhe und Umbettung
- § 13 Grabherstellung

IV. Grabstätten

- § 14 Grabarten
- § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Formen der Aschenbeisetzung
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnennischen
- § 22 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- § 23 Urnenrasengrabstätten
- § 24 Baumgrabstätten
- § 25 Grabfeld für totgeborene Kinder und Föten

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 27 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 28 Größe der Grabmale

§ 29 Standsicherheit

§ 30 Entfernen von Grabeinrichtungen

§ 31 Bepflanzung von Grabstätten

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Vorhandene Gräber

§ 33 Haftung

§ 34 Ausnahmen

§ 35 Gebühren

§ 36 Geldbußen

§ 37 Inkrafttreten